



Justitia-Statue im Justizpalast: 2015 wurden Rechtsanwälte österreichweit 22.650-mal zu Verfahrenshelfern bestellt.

Recht auf einen Verteidiger

Für Gerichtseteiligte, die sich eine Rechtsverteidigung nicht leisten können, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Verfahrenshilfe vor.

Ob in Strafsachen, Unterhaltsklagen oder Asylverfahren – jeder Mensch kann in Rechtssachen die Hilfe eines Rechtsbeistands in Anspruch nehmen – auch während eines Ermittlungsverfahrens. In manchen Verfahren ist ein Verteidiger Pflicht – etwa wenn jemand in Untersuchungshaft kommt oder bei schweren Straftaten („notwendige Verteidigung“).

Jeder Mensch hat die Möglichkeit, selbst einen Anwalt zu wählen. Ist jemand dazu aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, kann der Betroffene bei Gericht einen Verfahrenshilfeantrag stellen und er bekommt einen Verfahrenshelfer zugewiesen. Der bis 1. Jänner 2008 dafür vorgesehene Begriff „Pflichtverteidiger“ wird oft noch heute für die Verfahrenshilfe verwendet. Die Verfahrenshilfe umfasst aber mehr und leistet Rechtshilfe in allen Lebensbereichen. Mit der Verfahrenshilfe soll zu dem bedürftigen Menschen die Führung

von Prozessen ermöglicht werden – insbesondere die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung. Gemäß der Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht, vor Gericht einen Verteidiger zu haben. Kann sich eine Person die Kosten zur Verfahrensführung ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Lebensunterhaltes also nicht leisten und erscheint die Prozessführung nicht offenbar mutwillig und aussichtslos, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass vom Gericht die Verfahrenshilfe bewilligt wird. Die Verfahrenshilfe umfasst nur die eigenen Kosten. Unterliegt die Partei, die Verfahrenshilfe bewilligt bekommen hat, muss sie die Anwaltskosten des Gegners bezahlen.

Hilfe per Gerichtsbeschluss. Das Antragsformular für Verfahrenshilfe erhält man bei allen Gerichten. Eingbracht wird der Antrag bei dem für das Verfahren zuständigen Gericht. Wird er bewil-

ligt, richtet sich der Umfang der Verfahrenshilfe nach dem Einkommen bzw. Vermögen des Antragsstellers und wird immer individuell festgelegt. Ändert sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung der Streitsache die finanzielle Situation zugunsten des Antragstellers, muss die Verfahrenshilfe unter Umständen zurückgezahlt werden.

Das Gericht entscheidet über die Verfahrenshilfe und die Rechtsanwaltskammer stellt einen Verfahrenshelfer nach einem festen Turnus. Der zugewiesene Anwalt hat die Verfahrenshilfe genau wie jedes andere bezahlte Mandat zu betreuen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Der Arbeitsalltag eines Verfahrenshelfers entspricht dem eines Rechtsanwaltes – Aktenstudium, Beratung von und Besprechung mit Mandanten, Eingaben bei Gericht und die Vorbereitung von Verhandlungen. Auch der im Rahmen der Verfahrenshilfe bestell-

te Rechtsanwalt ist an die Aufträge der Partei gebunden.

22.650 Verfahrenshilfefälle. Generell unterscheiden sich Verfahrenshilfen – wie auch jedes andere Mandat – von Fall zu Fall; sowohl vom Arbeitsaufwand als auch von den Fachgebieten. Grundsätzlich können sie jede Rechtsmaterie betreffen. Aufgrund der Regelungen der notwendigen Verteidigung zeigt sich ein vermehrter Anfall von Strafsachen. Sonst unterscheiden sich die Fälle jedoch – mit Ausnahmen – kaum von den von Rechtsanwälten im Rahmen ihrer anderen Mandate geführten Fällen.

2015 erfolgten österreichweit 22.650 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern, davon 15.352 in Strafsachen, 6.835 in Zivilsachen, 166 vor dem Verfassungsgerichtshof und 297 vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Normalerweise erfolgt die Begebung eines Rechtsanwaltes nach dem Rotationsprinzip, man kann jedoch einen Wunschanwalt nennen, am besten schon bei der Antragstellung, heißt es von der Rechtsanwaltskammer Wien. Die Verpflichtung, in der Verfahrenshilfe tätig zu werden, wird den Mitgliedern der RAK in alphabetischer Reihenfolge auferlegt, um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Rechtsanwälte zu gewährleisten. Erklärt sich ein Rechtsanwalt freiwillig zur Übernahme einer



Rechtsanwaltlicher Journaldienst für Festgenommene: Telefonnummer 0800 376386 (täglich von 0 bis 24 Uhr kostenlos aus ganz Österreich). Die erste telefonische Beratung ist kostenlos.

Verfahrenshilfe bereit, kann er auch außerhalb des alphabetischen Turnus namhaft gemacht werden – etwa bei der Nennung als Wunschanwalt. Dieser ist jedoch zur Übernahme der Verfahrenshilfe nicht verpflichtet.

Jährliche Pauschalvergütung. Gewinnt die vertretene Partei den Rechtsstreit, so hat ihr Rechtsanwalt Anspruch auf Ersatz seiner Kosten durch den Prozessgegner. Bei Prozessverlust erhält der Rechtsanwalt keine Entlohnung. Der „Unterlegene“ hat die Kosten der gegnerischen Partei zu tragen. Der Bund hat dem *Österreichischen Rechtsanwaltskammertag* für die Leistungen

der Verfahrenshelfer jährlich eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen.

Mit 1. Jänner 2017 treten neue Regelungen über die Verfahrenshilfe in Kraft. Denn ein genereller Ausschluss der Verfahrenshilfe in administrativen Verwaltungsangelegenheiten wurde vom Verfassungsgerichtshof als unzulässig eingestuft. Zugrunde lag ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten in einer agrarrechtlichen, nicht verwaltungsstrafrechtlichen, Angelegenheit. Einem Kärntner, der ohne Rechtsbeistand vor Gericht trat, wurden Verbesserungen innerhalb einer einwöchigen Frist auferlegt. Da er für die Durchführung keine Ausbildung hatte, ersuchte er um Begebung eines bestimmten Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer. Da die Verfahrenshilfe nur für Verwaltungsstrafverfahren zulässig ist, wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten seinen Antrag als unzulässig zurück. Der VfGH vertrat die Auffassung, dass der Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen verfassungswidrig ist – daher erfolgte die Neuregelung. Es bleibt sohin abzuwarten, wie diese Neuregelung der Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgen wird. Jedenfalls ist mit einem Anstieg der Bestellungen in der Verfahrenshilfe ab dem nächsten Jahr zu rechnen.

Julia Riegler

GERICHTSVERFAHREN

Notwendige Verteidigung

In folgenden Fällen ist eine Verteidigung verpflichtend:

- In der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht.
- In der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Einzelrichter, wenn für die Straftat eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist, außer bei Verdacht auf Einbruchdiebstahl bzw. schwerer oder gewerbsmäßiger Hehlerei.
- Wenn und solange sich der Beschuldigte bzw. der Angeklagte in Untersuchungshaft bzw. Strafhaft befindet.
- Im Rechtsmittelverfahren auf Grund einer Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde.
- Im Rechtsmittelverfahren auf Grund der Anmeldung einer Berufung gegen

ein Urteil des Geschworenen- oder Schöffengerichts.

- Im gesamten Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.
- Für die Hauptverhandlung im Fall der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter.
- Zur Ausführung und Verhandlung eines Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens. Das Strafverfahren kann dann erneuert werden, wenn in dem zuvor angestrebten Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch eine Entscheidung des Strafgerichts festgestellt wurde oder der Oberste Gerichtshof (OGH) zum Ergebnis gelangt, dass eine solche Verletzung vorliegt.

Über den Antrag auf Erneuerung entscheidet dann der Oberste Gerichtshof.

Für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die einer Straftat beschuldigt werden, muss ein Verteidiger in folgenden Fällen beigegeben werden:

- im Verfahren vor den Landesgerichten für das gesamte Verfahren,
- im Verfahren vor den Bezirksgerichten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen, notwendig oder zweckmäßig ist, jedenfalls aber dann, wenn kein gesetzlicher Vertreter dem Jugendlichen im Strafverfahren beistehen kann oder trotz ordnungsgemäßer Ladung kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist.

Außerdem erforderlich ist die Begebung eines Verteidigers etwa bei schwieriger Sach- und Rechtslage oder zur Ausführung eines Rechtsmittels.